

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

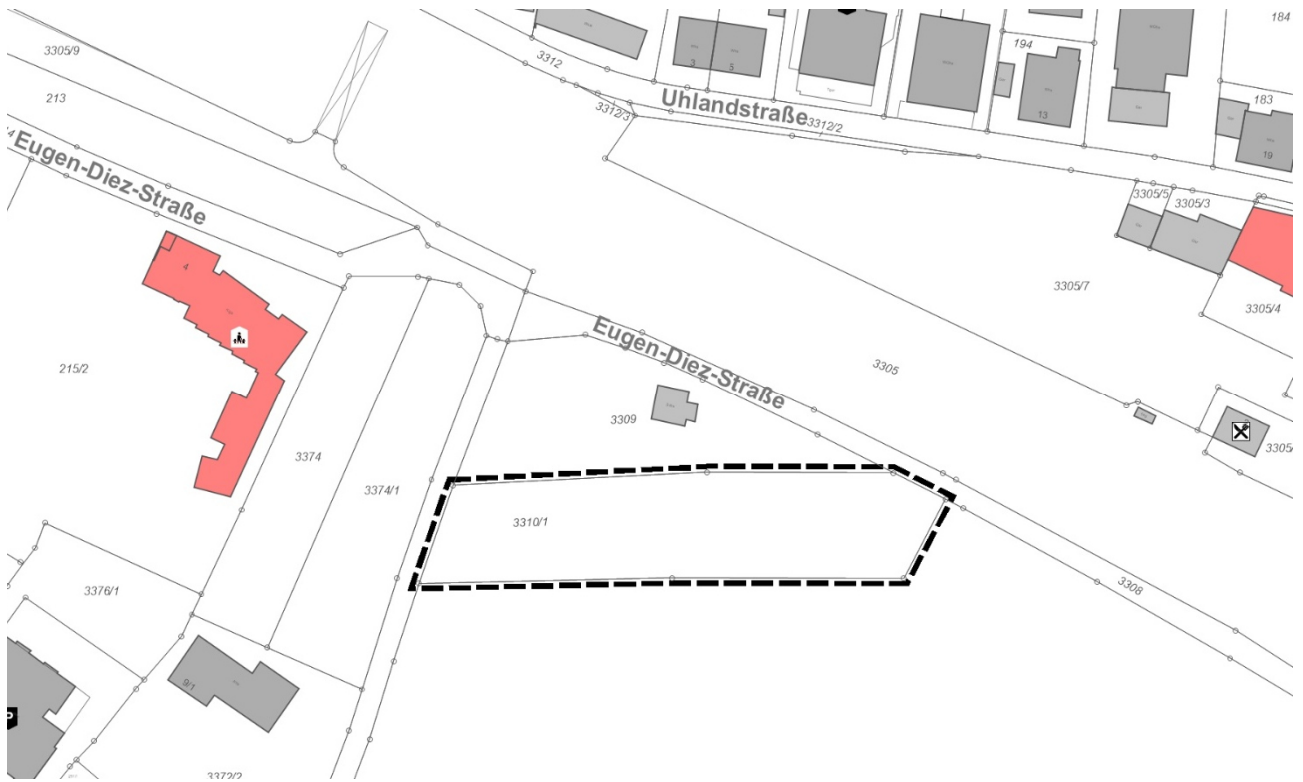
## Stadt Weinsberg

### Bebauungsplan „Kindergarten am Ziegeleipark“

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2023 den Bebauungsplan "Kindergarten am Ziegeleipark" als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



## **Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan "Kindergarten am Ziegeleipark" einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Weinsberg während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Weinsberg <https://www.weinsberg.de/gewerbe-und-bauen/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz1 und2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz1 Nr.1 bis3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weinsberg, den 22.12.2023

gez. Stefan Thoma

Bürgermeister